
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Pauschgebühr, Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 SF 1028/05
Datum	05.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Erinnerung gegen die Gebührenberechnung der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des 29. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 19. Juli 2005 wird zurückgewiesen.

Gründe:

In dem Verfahren L auf Erlass einer einstweiligen Anordnung war die Verpflichtung des Erinnerungsführers streitig, als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem 2. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) zu erbringen. Es endete durch den die Beschwerde gegen die Entscheidung des Sozialgerichts N zur rückweisenden Beschluss vom 2005. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des 29. Senats des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg setzte nunmehr durch Gebührenberechnung vom 19. Juli 2005 eine von dem Erinnerungsführer zu entrichtende Pauschgebühr in Höhe von 112,50 EUR fest.

Hiergegen richtet sich die Erinnerung, mit der der Erinnerungsführer geltend macht, er sei als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB

II nach [Â§ 184 Abs. 3](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) in Verbindung mit [Â§ 2 Abs. 3](#) des Gerichtskostengesetzes (GKG) sowie [Â§ 64 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, Abs. 3 SGB X](#) von der Entrichtung der PauschgebÃ¼hr befreit.

Die nach [Â§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) zulÃ¤ssige Erinnerung ist nicht begrÃ¼ndet. Die Urkunds-beamtin hat zu Recht eine von dem ErinnerungsfÃ¼hrer zu entrichtende GebÃ¼hr in HÃ¶he von 112,50 EUR festgesetzt.

Nach [Â§ 184 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) haben KlÃ¤ger und Beklagte, die nicht zu dem in [Â§ 183 SGG](#) genannten Personenkreis gehÃ¶ren, fÃ¼r jede Streitsache eine GebÃ¼hr zu entrichten, die gemÃ¤Ã Abs. 2 in Verbindung mit [Â§ 186 Satz 1 SGG](#) bei Verfahren, die â wie hier â bei dem Landes-sozialgericht nicht durch Urteil enden, 112,50 EUR betrÃ¤gt.

Der ErinnerungsfÃ¼hrer ist von der Pflicht zur Entrichtung der GebÃ¼hr nicht nach [Â§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) befreit. Die Regelung gilt nach ihrem Wortlaut nur fÃ¼r "TrÃ¤ger der Sozialhilfe", die von den Gerichtskosten â dazu gehÃ¶rt auch die GebÃ¼hr nach [Â§ 184 SGG](#) â befreit sind. Dazu gehÃ¶rt der ErinnerungsfÃ¼hrer als TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende jedoch nicht. Dies folgt aus dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes. Nach [Â§ 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#) sind von Beurkundungs- und Beglaubigungskosten u. a. Urkunden befreit, die im "Sozialhilferecht, im Recht der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende benÃ¶tigt werden". Der Gesetzgeber hat insoweit bei der Neufassung der Regelung durch Artikel 10 des 4. Gesetzes fÃ¼r moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 ([BGBl. I, S. 2954](#), 2981) ausdrÃ¼cklich zwischen beiden Leistungsbereichen differenziert, die Bestimmung Ã¼ber die Befreiung von Gerichtskosten in Abs. 3 jedoch nicht entsprechend geÃ¤ndert. Dies ist auch nicht bei der EinfÃ¼hrung des letzten Halbsatzes von Abs. 3 ("[Â§ 197 a des SGG](#) bleibt unberÃ¼hrt") durch Artikel O des 7. SGG ÃndG vom 09. Dezember 2004 ([BGBl. I, S. 3302](#)) geschehen. Aus dem unterschiedlichen Wortlaut der Regelungen des [Â§ 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X](#) und [Â§ 64 Abs. 3 Satz 2 SGB X](#) kann nur der Wille des Gesetzgebers entnommen werden, die TrÃ¤ger der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende nach dem SGB II nicht von der Entrichtung der Pausch-gebÃ¼hr zu befreien. Dies gilt vielmehr nur fÃ¼r Verfahren um Leistungen nach dem SGB XII â Sozialhilfe â (vgl. auch LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21. Oktober 2005 â L 12 B 2 / 05 AS ER).

Eine Befreiung nach [Â§ 2 Abs. 1 GKG](#) scheidet schlieÃlich ebenfalls aus, weil der ErinnerungsfÃ¼hrer nicht zu dem dort genannten Kreis gehÃ¶rt.

Diese Entscheidung ist endgÃ¼ltig ([Â§ 189 Abs. 2 Satz 2 SGG](#)).

Erstellt am: 10.02.2006

Zuletzt verÃ¤ndert am: 22.12.2024
